

Geschäftsordnung

für die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppe Leipzig im Bund für Umwelt und Naturschutz Sachsen e.V. (BUND)

1. [Wahl des Tagungspräsidiums] Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung wählt die Versammlung ein Tagungspräsidium bestehend aus mindestens einer Person. Die Wahl erfolgt in Sammelabstimmung, es sei denn, dass etwas anderes beschlossen wird.
2. [Tagesordnung] Die Versammlung beschließt eine Tagesordnung ohne festgelegten Zeitplan.
3. [Aufgaben des Tagungspräsidiums] Das Tagungspräsidium ist für die Leitung der Mitgliederversammlung bis zu deren Abschluss verantwortlich. Es übt das Hausrecht aus. Das Tagungspräsidium hat jederzeit das Recht, das Wort zu ergreifen sowie die Sitzung zu unterbrechen.
4. [Wortmeldungen] Wortmeldungen sind zugelassen, wenn die Aussprache über den zu behandelnden Punkt der Tagesordnung eröffnet worden ist. Die Redner*innen erhalten in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Wortmeldungen vor Eröffnung des sie betreffenden Tagesordnungspunktes sind nicht möglich. Das Tagungspräsidium kann schriftliche Wortmeldung beschließen. Mitgliedern des Vorstandes und der Geschäftsführung ist während der Aussprache auf Verlangen außer der Reihe das Wort zu erteilen. Sie sind hierbei an die Redezeitbegrenzung gebunden. Arbeitskreissprecher*innen und Geschäftsführer*innen haben Rederecht auf der Mitgliederversammlung.
5. [Beschränkung der Redezeit] Auf Antrag eines Mitglieds kann die Versammlung jederzeit eine Beschränkung der Redezeit beschließen. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes beschlossen wird, gilt die Redezeitbegrenzung für die laufende Aussprache, mit Ausnahme der Vorstellung des zugrunde liegenden Antrags durch den/die Antragsteller*in. Findet vor einer Wahl eine Kandidat*innenbefragung statt, kann auf Antrag die Befragung zeitlich begrenzt werden.
6. [Schluss der Redeliste] Auf Antrag eines Mitglieds, der/die zur Sache noch nicht gesprochen hat, kann die Versammlung jederzeit Schluss der Redeliste beschließen. Vor der Abstimmung sind die auf der Redeliste vorgemerkten Personen bekannt zu geben. Zu Änderungsanträgen während der Antragsdiskussion, haben die Antragsteller*innen (oder deren Vertreter*innen) bei Schluss der Redeliste, die Möglichkeit abschließende Stellung zu beziehen.
7. [Schluss der Debatte] Auf Antrag eines Mitglieds, das zur Sache noch nicht gesprochen hat, kann jederzeit Schluss der Debatte beschlossen werden.
8. [GO-Anträge] Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Die Antragstellenden erhalten außerhalb der Redeliste sofort nach Abschluss des laufenden Redebeitrages das Wort. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Geschäftsordnungsantrag ohne Abstimmung angenommen. Eine Gegenrede kann mit Begründung oder ohne Begründung (formal) erfolgen. Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge mit Begründung erfolgt, wenn je ein/eine Redner*in für und gegen den Antrag sprechen konnte, wobei Geschäftsordnungsanträge und Gegenreden, die mit Begründung erfolgten, mitzählen. Die Redezeit dafür beträgt höchstens je drei Minuten.
9. [Nichteinhaltung der Redezeitbeschränkung] Spricht ein/eine Redner*in nicht zur Sache oder überzieht er/sie eine beschlossene Redezeitbeschränkung, kann ihn/sie das Tagungspräsidium zunächst ermahnen. Nach zweimaliger vergeblicher Ermahnung wird dem/der Redner*in das Wort entzogen.
10. [Persönliche Erklärungen] Persönliche Erklärungen sind nur am Schluss der Aussprache zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zulässig. Persönliche Erklärungen dürfen keinen Redebeitrag zur Sache enthalten.
11. [Abstimmungen über Anträge] Bei der Beschlussfassung über Anträge lässt das Tagungspräsidium über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst entscheiden. Im Zweifel entscheidet über die Reihenfolge die Mitgliederversammlung. Werden Änderungsanträge eingereicht, so ist über diese vorab zu entscheiden.
12. [Änderungsanträge] Das Tagungspräsidium kann beschließen, dass Abänderungsanträge schriftlich einzureichen sind.
13. [Abstimmung] Abstimmung erfolgt durch ein online zur Verfügung gestelltes Abstimmungs-Tool. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so werden die Stimmen durch Wahlhelfer*innen gezählt.
14. [Stimmengleichheit] Stimmengleichheit bei der Abstimmung über Anträge gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungsanträgen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (3/4-Mehrheit). Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
15. [Beschlüsse und Protokoll] Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung liegen spätestens sechs Wochen nach der Versammlung in elektronischer Form vor. Das vollständige Protokoll wird nach Fertigstellung elektronisch bereitgestellt und im Vorfeld der folgenden Mitgliederversammlung zusammen mit den anderen Mitgliederversammlungsunterlagen verschickt.